

1486

Dienstag, 24. Juni 1947.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Polen.Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 19. Juni 1947.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"I.

Das Kernproblem der Wirtschaftsverhandlungen mit Polen, die am 7. Mai 1947 in Warschau aufgenommen wurden, bildete die Frage der weiteren schweizerischen Beteiligung am Wiederaufbau Polens. Die bisherigen schweizerischen Leistungen auf diesem Gebiete, verankert im Abkommen vom 4. März 1946, bestanden darin, dass die Schweiz durch entsprechende Massnahmen es Polen ermöglichte, für den Gegenwert eines ersten Liefervertrages für eine Million Tonnen Kohle, d.h. für 40 Mio Franken, Bestellungen bei der schweizerischen Industrie zu vergeben. Hierbei war vorgesehen, Verhandlungen über die Einschaltung einer zweiten Bestellungs- tranche aufzunehmen, sobald die Eingänge aus den polnischen Kohlenlieferungen den Betrag von 20 Mio Franken erreicht haben.

In unserem Antrag vom 28. April 1947 haben wir die besonderen Verhältnisse geschildert, unter denen diese Unterhandlungen mit Polen aufgenommen werden mussten. Die polnische Delegation hat denn auch eindrücklich auf das dringende Bedürfnis Polens nach vermehrter Hilfeleistung des Auslandes und insbesondere auf die sehr beachtlichen Leistungen hingewiesen, die sich Polen in seinen Verträgen mit anderen Staaten im Zusammenhang mit seinen Kohlenlieferungen zu sichern wusste. Diese Leistungen bestehen zum Teil, vor allem den mit Schweden abgeschlossenen Vertrag anbetrifft, in eigentlichen, für Polen frei verwendbaren Finanzkrediten von wesentlichem Ausmass, und es wurde wiederholt betont, dass dieser Art der Wiederaufbauhilfe grössere Bedeutung zukomme als den reinen Warenvorleistungen nach schweizerischem Muster. Die starke Stellung Polens als wichtiger Kohlenlieferant Europas kam aber auch in den Besprechungen über neue polnische Kohlenlieferungen nach der Schweiz deutlich dadurch zum Ausdruck, dass die polnische Delegation zunächst versuchte, auch der Schweiz gegenüber die erhöhten polnischen Zechenpreise zur Anwendung zu bringen, die anderen Staaten gegenüber, insbesondere Schweden und Oesterreich, durchgesetzt werden konnten und in den mit der Tschechoslowakei gleichzeitig laufenden Verhandlungen verlangt wurden.

Es ist der schweizerischen Delegation jedoch gelungen, ihren polnischen Verhandlungspartner davon zu überzeugen, dass die besondere Lage der Schweiz, der mehr und mehr der Weltmarkt wieder offen stehe, derartige Vergleiche mit andern Vertragsstaaten Polens, für die ganz andere Voraussetzungen massgebend seien, nicht zulasse. In der Lösung, wie sie für die Fortsetzung der Beteiligung der schweizerischen Industrie am Wiederaufbau Polens schliesslich gefunden wurde, ist infolgedessen das System der schweizerischen Vorleistungen, wie es im Abkommen vom 4. März 1946 enthalten ist, vollständig beibehalten worden. Als Basis für die neuen schweizerischen Vorleistungen dient die Verpflichtung Polens zur Lieferung von je 600'000 Tonnen Kohle in den Jahren 1948 und 1949, wofür für jedes dieser Jahre - von den heutigen Verhältnissen ausgehend - ein Clearingeingang von 30 Mio Franken zu erwarten ist. Für den Gesamtwert dieser Kohlenlieferungen, d.h. für 60 Mio Franken, gewährt die Schweiz die gleichen finanziellen Erleichterungen, wie bisher, indem sie für die im Rahmen dieser zweiten Bestellungstranche in der Schweiz zu vergebenden polnischen Bestellungen den schweizerischen Exporteuren die Exportrisikogarantie im höchstzulässigen Ansatz von 80 % der Selbstkosten gewährt. Erstrecken sich, entsprechend der langen Lieferfristen, einzelne privatrechtliche Zahlungsfälligkeiten über das Jahr 1949 hinaus, so werden die betreffenden Beträge bis maximal 10 Mio Franken nicht dem erwähnten Bestimmungsvolumen angerechnet.

Der sofortige Abschluss eines privatrechtlichen Kohlenlieferungsvertrages, wie er der ersten Bestellungstranche von 40 Mio Franken zugrunde lag, erwies sich unter den gegebenen Verhältnissen als verfrüht. Die Ablieferung der ersten Million Tonnen Kohle gemäss Vertrag vom 4. März 1946, die wegen ungenügender polnischer Transportbeihilfen nicht fristgemäss auf den 30. September 1947 erfolgen kann, sollte durch Einschaltung von Seetransporten und vorübergehender vermehrter Wagenbeistellung seitens der polnischen Bahnen wenigstens auf Ende des Jahres 1947 möglich sein. Die Vertreter der schweizerischen Importeure polnischer Kohle, der "Impolco", Gesellschaft für den Import polnischer Kohle, Basel, die als Experten zu den Verhandlungen in Warschau beigezogen wurden, erklärten sich angesichts der polnischen Weigerung, die bisherigen Kohlenpreise aufrechtzuerhalten, und im Hinblick auf die überblickbare Preisentwicklung auf dem internationalen Kohlenmarkt nicht bereit, jetzt schon einen Vertrag abzuschliessen über die Lieferung polnischer Kohle, die erst im Jahre 1948 geliefert werden soll. Entsprechende Verhandlungen zwischen den privaten Parteien sollen im Spätherbst stattfinden. Aus diesem Grunde ist mit Polen vereinbart worden, dass die zweite Bestellungstranche von 60 Mio Franken erst dann voll zur Verfügung gestellt wird, wenn über die Kohlenlieferungen im Jahr 1948 eine Einigung erzielt worden ist. Dagegen erwies es sich als unumgänglich, die ersten 30 Mio Franken dieser neuen Bestellungstranche sofort zu eröffnen, besonders mit Rücksicht auf die Tatsache, dass sich in der bisherigen Abwicklung des Kohle-Wiederaufbauprogrammes auf dem Kohlenkonto disponible Mittel angesammelt hatten, die für neue kurzfristige Bestellungen zu verwenden Polen nicht abgeschlagen werden konnte. Ein erhöhtes Risiko dürfte aus dieser Freigabe auch dann nicht entstehen, wenn wider Erwarten überhaupt kein

Kohlenlieferungsvertrag für 1948 zustandekommen sollte, Polen hat die Bezahlung seiner Bestellungen vertraglich garantiert. Für den Fall des Nichtzustandekommens eines Vertrages zwischen dem polnischen Exporteur und dem schweizerischen Importeur über die Kohlenlieferungen pro 1948 soll durch Regierungsverhandlungen, die spätestens dann stattzufinden haben, wenn der laufende Vertrag von einer Million Tonnen zu 90 % ausgeführt ist, eine Einigung gesucht werden. Schon im Laufe dieser Verhandlungen konnten aber wesentliche polnische Konzessionen hinsichtlich einer besseren Sortenaufteilung der zu liefernden Kohlen erreicht und die künftigen Verhandlungen über den Abschluss eines Liefervertrages für 1948 durch Festlegung bestimmter Richtpreise, mit denen sich auch die schweizerischen Kohlenexperten einverstanden erklärten, vorbereitet werden.

Die vorstehend geschilderte Lösung für die Fortführung der schweizerischen Wiederaufbauhilfe an Polen ist vom schweizerischen Standpunkt aus durchaus gerechtfertigt. Sie entspricht, dank ihrer Verflechtung mit der Lieferung polnischer Kohle, vollständig den Grundsätzen, wie sie für ähnliche schweizerische Leistungen an andere Oststaaten massgebend waren, vermeidet die Gewährung eines eigentlichen Finanzkredites und trägt somit den der schweizerischen Delegation vom Bundesrat erteilten Instruktionen vollständig Rechnung. Die schweizerischen Exporteure, die vor Aufnahme dieser Verhandlungen ihr Interesse am polnischen Markt eindeutig bekundeten, werden zweifellos bereit sein, auf dem bereits begonnenen Wege weiterhin mitzuarbeiten. Diese Lösung dürfte aber auch den Ueberlegungen konjunkturpolitischer Natur gerecht werden, denen das Finanzdepartement in seinem Mitbericht vom 28. April 1947 Ausdruck verliehen hat. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass auf Grund eines besonderen Briefwechsels (Nr. 14) Polen die Möglichkeit offensteht, einen Teil seiner Clearingdisponibilitäten für den Ankauf nichtschweizerischer Waren zu verwenden, wobei die Bezahlung dieser Käufe im Wege über die Schweizerische Nationalbank auf Grund der für den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem betreffenden Lieferlande geltenden Regelung zu erfolgen hat.

Das polnische Begehren, die im Abkommen vom 4. März 1946 zugebilligte Devisenquote von 10 % auf den Einzahlungen auf Kohlenkonto nunmehr auch auf den Einzahlungen auf das allgemeine Warenkonto A zugebilligt zu erhalten, war im Hinblick auf andere ausländische Zugeständnisse an Polen als bescheiden zu bezeichnen und konnte schweizerischerseits nicht abgelehnt werden (Briefwechsel Nr. 10 bis).

II.

Für den allgemeinen Warenverkehr (ausser Kohle) mit Polen sind neue Kontingentslisten, gültig für die Zeit vom 1. April 1947 bis 31. März 1948, in Form eines Protokolls Nr. 1 der gemischten Kommission, in deren Kompetenz diese Aufgabe fällt, vereinbart worden. Gegenüber dem Vorjahr konnte der wertmässige Umfang dieser Kontingente, dank der vermehrten Lieferfähigkeit Polens, verdoppelt werden. Es ist ein Gütertausch von ca. 40 Mio Franken in jeder Richtung vorgesehen. Die Liste A der polnischen Lieferungen nach der Schweiz sieht verschiedene für unsere Versorgung interessante Artikel vor, wie beispielsweise Malz, Saatkartoffeln, Zucker, Eier, Sämereien, Textilien, Eisen (roh und verarbeitet), chemische Rohstoffe, usw.

Die vollständige Ausnützung dieser Kontingente setzt allerdings in verschiedenen Positionen eine vermehrte Anpassung der polnischen Exportpreise an die Weltmarktansätze voraus; eine Erhöhung der bisherigen Umsätze darf aber gleichwohl bestimmt vorausgesehen werden.

Die Liste B der schweizerischen Ausfuhren nach Polen konnte, nicht ohne Schwierigkeiten, gegenüber dem Vorjahre etwas mehr der Struktur unserer früheren Exporte nach diesem Lande angepasst werden. Sie enthält, neben den im Vordergrund stehenden Kontingenten für Maschinen, Apparate und Instrumente, sowie für chemische und pharmazeutische Produkte, auch gewisse Kontingente für einzelne landwirtschaftliche Positionen, wie Zucht- und Nutzvieh, Pferde, Ziegen, Fruchtsäfte, Pektin, usw.

III.

Im Bereich des nichtkommerziellen Zahlungsverkehrs wurden folgende Ergebnisse erzielt.

Der Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr wurde im Protokoll Nr. 4 zum Abkommen von 1946 geregelt. Auf schweizerische Anregung beschloss die polnische Regierung, für alle Versicherungs- und Rückversicherungszahlungen einen Sonderkurs auf der Basis von 1 Dollar gleich 250 Zloty anzuwenden.

Der im Protokoll Nr. 3 zum Abkommen vom 4. März 1946 grundsätzlich vorgesehene, aber bisher nicht begonnene Transfer von Erträgen schweizerischer Kapitalforderungen in Polen wird nun zunächst für die Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. September 1939 sowie seit der Befreiung Polens bis zum 30. September 1946 durchgeführt, soweit die Schuldner zahlen. Da aber alle in staatliche Verwaltung genommenen Betriebe nicht zahlen und Polen sich einstweilen ausserstande erklärt, den Dienst der öffentlichen Schuld aufzunehmen, werden diese Ueberweisungen bis auf weiteres nur in beschränktem Umfang erfolgen. Da auch im Versicherungsverkehr vorläufig eher mit Zuschüssen nach Polen als mit Gewinnüberweisungen in die Schweiz zu rechnen ist, drängte Polen darauf, die auf dem Konto B auflaufenden und dort vorderhand nicht benötigten Beträge auf das Konto A übertragen zu können. Um nicht einen polnischen Vorstoss gegen die im Abkommen vom 4. März 1946 vereinbarte Speisung des Kontos B mit 10 % aller Einzahlungen heraufzubeschwören, stimmte die schweizerische Delegation in einem Briefwechsel (Nr. 15) der periodischen Uebertragung des eine Million Franken übersteigenden Saldos auf Konto A zu unter der Bedingung, dass im Moment der Uebertragung alle bis dahin fälligen und zahlbaren Erträge überwiesen werden können, und dass später, wenn die Mittel auf Konto B nicht ausreichen sollten, im Umfang der vorgenommenen Uebertragungen die Mittel des Kontos A heranzuziehen sind.

Ein besonderer Briefwechsel (Nr. 17) regelt die Ueberweisung von Kapitalbeträgen schweizerischer Rückwanderer aus Polen zur Neugründung einer Existenz, sowie von monatlichen Unterhaltsmitteln, in Härtefällen auch für andere in der Schweiz domizilierte Personen. Diese Ueberweisungen, die im Einzelfall auf bestimmte Beträge beschränkt sind, sollen zunächst jährlich die Totalsumme von Fr 500'000.- nicht übersteigen.

Die Frage der Bedienung der öffentlichen Schuld Polens für die in schweizerischem Besitz sich befindlichen Titel könnte nicht geregelt werden. Sie wurde polnischerseits für den Fall der allgemeinen Wiederaufnahme des Dienstes der innern Schuld in Aussicht gestellt. Ausserdem wurde für den Fall, dass irgendeinem andern Staat gegenüber der Schuldendienst wieder aufgenommen werden sollte, den schweizerischen Gläubigern die Meistbegünstigung zugesichert, vorausgesetzt, dass sie ebenfalls entsprechende Zugeständnisse machen.

Noch nicht geregelt werden konnte die Frage der Verfügung über die in Polen vorwiegend aus monetären Gründen gesperrten Bankguthaben aus der Zeit vor der Befreiung Polens.

Dasselbe gilt für die gegenseitigen rückständigen Schulden und Forderungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens vom 4. März 1946 entstanden sind.

IV.

Das Schicksal der schweizerischen privaten Vermögensinteressen in Polen kam im Verlaufe dieser Wirtschaftsverhandlungen in ausgiebiger Masse zur Sprache. Das hierbei erzielte Resultat wird indessen in manchem den betreffenden schweizerischen Beghären nicht gerecht.

Von polnischer Seite wurden die von schweizerischen Interessenten unterbreiteten Vorschläge für weitere industrielle Zusammenarbeit unter Vermeidung der Nationalisierung der bestehenden Unternehmen als zu wenig attraktiv bezeichnet. Ausnahmen von der Nationalisierung würden nur zugestanden, wenn die ausländischen Beteiligten in wesentlichem Ausmasse neue Kapitalien investieren.

Erschwerend für eine Verständigung in Einzelfällen wirkt sich auch aus, dass die nach der Befreiung Polens eingesetzte staatliche Verwaltung aller Industrieunternehmen ebenfalls die dortigen schweizerischen Betriebe umfasst, wobei die staatliche Geschäftsführung weniger treuhänderischen, denn Ausbeutungscharakter hat. Auch dort, wo die Unternehmen wirtschaftlich in der Lage wären, die den schweizerischen Kapitalgebern geschuldeten Zinsen zu entrichten, wird jede Zahlung verweigert und auf den Zeitpunkt der Festsetzung der Nationalisierungsentschädigung verschoben. Einzig hinsichtlich der Zahlungen im Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum konnte ein Fortschritt erreicht werden, indem sich die polnische Regierung bereit erklärte, die bestehenden Lizenzverhältnisse mit den Lizenzgebern neu zu ordnen und hierbei auch die aufgelaufenen Lizenzzahlungen zu berücksichtigen.

Wegen der Bemessung der Nationalisierungsentschädigungen sicherte die polnische Regierung, wie sie dies auch andern Staaten gegenüber getan hat, wohlwollende Prüfung der schweizerischen Anregungen für das noch zu erlassende Ausführungsdekret über das im Nationalisierungsgesetz grundsätzlich geregelte Entschädigungsverfahren zu.

Das Beghären auf Entschädigung für schweizerische Beteiligungen und Forderungen an und gegen Unternehmen, die der Verstaatlichung ohne Entschädigung verfallen sind, konnte durchgesetzt werden.

Hinsichtlich der schweizerischen Interessen, welche durch die polnische Agrarreform und die Erlasse betreffend verlassene oder ehemals deutsche Güter betroffen sind, war es möglich, die Meistbegünstigung und eine nicht ungünstigere Behandlung zu erwirken, als die welche polnischen Staatsangehörigen zu Teil wird. Die Entschädigungsfrage ist damit aber noch nicht befriedigend gelöst. Dasselbe gilt auch für den schweizerischen Liegenschaftsbesitz in Warschau.

In einem besonderen Briefwechsel verpflichtete sich die polnische Regierung der Schweiz für das nicht mehr überbaubare Gesamtschaftsgrundstück vollwertigen Realersatz zu leisten.

Die Verhandlungen über das Schicksal der schweizerischen privaten Vermögensinteressen in Polen sind jederzeit auf Wunsch einer der beiden Regierungen wieder aufzunehmen.

Die schweizerische Delegation hat auf keine ihrer gerechtfertigten Forderungen in diesem Zusammenhang verzichtet und war bedacht, dies im zweiten Verhandlungsprotokoll über die Verstaatlichungsfragen festzulegen. Der ganze Fragenkomplex wird auch bei künftigen Wirtschaftsverhandlungen wieder vorgebracht werden müssen, bis Polen zu einer annehmbaren Lösung Hand bietet. Eine solche kann durch Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen und insbesondere des Warenaustausches sicher erleichtert werden. Aus diesem Grunde war es auch nicht angezeigt, die Einigung über das künftige schweizerische Vorleistungsprogramm auf Kohlenbasis von weitergehenden polnischen Konzessionen in der Verstaatlichungsfrage abhängig zu machen, ganz abgesehen von der versorgungspolitischen Bedeutung der polnischen Kohlenlieferungen.

V.

Die Verhandlungen führten am 10. Juni 1947 zur Unterzeichnung folgender diesem Antrag beiliegender Vertragsdokumente:

Brief Nr. 2 ^{bis} betreffend den Abschluss von Kompensationsgeschäften, den Brief Nr. 2 zum Abkommen vom 4. März 1946 ersetzend;

Brief Nr. 10 ^{bis} betreffend die Festsetzung einer freien Devisenquote, den Brief Nr. 10 zum Abkommen vom 4. März 1946 ersetzend;

Brief Nr. 14 betreffend die Bezahlung nichtschweizerischer Waren im Wege über das schweizerisch-polnische Abkommen;

Brief Nr. 15 betreffend Ueberträge vom Konto B auf Konto A;

Brief Nr. 13 zum vertraulichen Protokoll Nr. 2 zum Abkommen vom 4. März 1946, betreffend die Ausführung des Kohlenlieferungsvertrages vom 4. März 1946;

Erstes vertrauliches Zusatzprotokoll zum vertraulichen Protokoll-Nr. 2 zum Abkommen vom 4. März 1946,

mit Brief Nr. 11 ^{bis} ;

Vertrauliches Protokoll Nr. 4 zum Abkommen vom 4. März 1946, betreffend die Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungszahlungsverkehr;

mit Brief Nr. 16;

- 7 -

Brief Nr. 17 betreffend den Transfer von Kapitalbeträgen und Unterhaltsmitteln;

Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Polnischen Devisenkommission, betreffend die transferierbare Quote der schweizerischen Finanzforderungen;

Erstes Protokoll der Gemischten Regierungskommission, die Warenlisten für das Vertragsjahr 1947/1948 betreffend;

Protokoll Nr. 2 über die Verstaatlichungsfragen

mit Brief betreffend die Liegenschaft der Schweizerischen Gesandtschaft in Warschau.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde in einem zweiteiligen Verhandlungsprotokoll niedergelegt.

Keines dieser Vertragsdokumente bedarf der Veröffentlichung; ihre Aufnahme in die eidgenössische Gesetzessammlung kommt daher nicht in Frage."

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Die am 10. Juni 1947 in Warschau unterzeichneten, in Ziffer V vorstehend aufgeführten Vertragsdokumente werden genehmigt.

2. Der Gewährung der Exportrisikogarantie im vorstehend dargelegten Rahmen wird zugestimmt.

3. Die Vertragsdokumente werden nicht in die eidgenössische Gesetzessammlung aufgenommen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 12 Expl.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. O. M.